

S a t z u n g

Über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, des WC-Häuschens und der Kinderspielplätze in der Gemeinde Ebelsbach (Grünanlagensatzung)

Die Gemeinde Ebelsbach erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und des Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende

S a t z u n g

Für die Benützung der öffentlichen Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, des WC-Häuschens und der Kinderspielplätze in der Gemeinde Ebelsbach

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die von der Gemeinde Ebelsbach unterhaltenen Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, das WC-Häuschen und die Kinderspielplätze dienen als öffentliche Einrichtungen der allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, dem WC-Häuschen und den Kinderspielplätzen

- (1) Die Benützer der Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, dem WC-Häuschen und der Kinderspielplätze haben sich so zu verhalten,
 1. Dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden,
 2. Dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
 1. Papier und andere Abfälle (außer durch Ablagerung in den dafür vorgesehenen Behältnissen) wegzuworfen oder liegenzulassen.
 2. Das Freie Umherlaufen von Hunden in Grünanlagen.
 3. Das Verunreinigungen durch Hunde.

- (3) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere verkehrs- und naturschutzrechtliche, bleiben unberührt.

§ 3

Benützung der Einrichtungen der Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, des WC-Häuschens und der Kinderspielplätze

Die Einrichtungen der Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, des WC-Häuschens und der Kinderspielplätze, insbesondere Bänke, Abfallkörbe und Hinweistafeln, dürfen nicht zweckwidrig verwendet, umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

§ 4

Verhalten auf den Kinderspielplätzen

Für die Benützung der Kinderspielplätze gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 entsprechend. Ferner gilt folgendes:

1. Die Benützung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen.
2. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benützung der Spielgeräte untersagt.
3. Hunde und andere Haustiere dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer durch Verunreinigungen, Beschädigung oder Veränderung in Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, im WC-Häuschen oder in den Kinderspielplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann die Gemeinde diesen nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die Benützern durch Dritte zugefügt werden, sowie für mitgebrachte Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Benützung der Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, des WC-Häuschens und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Ebelsbach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Mit Geldbußen bis zu 1.000,-- DM kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung neu belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Hunde frei umherlaufen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Grünanlagen, Warte- bzw. Unterstellhallen, das WC-Häuschen, sowie die Kinderspielplätze durch Hunde verunreinigen lässt,
3. entgegen § 3 Einrichtungen weckentfremdet, umstößt, vom Platz entfernt oder sonst verändert,
4. entgegen § 4 Hunde und andere Haustiere auf Kinderspielplätzen mitnimmt,
5. entgegen § 5 eine Verunreinigung, Beschädigung oder Veränderung nicht beseitigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebelsbach, den 24.01.1985

Däschner, 1. Bürgermeister